

Merkblatt

Pflichtfortbildung nach den Fachberater-Richtlinien des Deutschen Steuerberaterverbandes

§ 5 Fortbildungsverpflichtung

Wer die Bezeichnung „Fachberater für ... (DStV e.V.)“ führt, muss *jährlich* auf dem entsprechenden Fachgebiet mindestens an einer Fortbildungsveranstaltung dozierend oder hörend teilnehmen oder auf diesem Gebiet wissenschaftlich publizieren. Die Gesamtdauer der Fortbildung darf *10 Zeitstunden* nicht unterschreiten. Dies ist im DStV unaufgefordert bis zum 31. März eines Jahres für das vorangegangene Jahr nachzuweisen.

§ 4 Verfahren der Anerkennung

(1)

(2) Wird der Antrag nicht im selben Jahr gestellt, in dem der Lehrgang endet, ist *ab dem Kalenderjahr, das auf die Lehrgangsbeendigung folgt*, Fortbildung im Umfang von § 5 nachzuweisen.

Dies bedeutet für die Absolventen der Fachberaterlehrgänge (DStV e.V.):

1. Die jährliche Fortbildungspflicht gilt für **alle** Absolventen ab dem Kalenderjahr, das auf die Beendigung des Fachberaterlehrgangs folgt (unabhängig davon, wann der Zertifizierungsantrag beim DStV gestellt wird).

Die 10-stündige **Pflichtfortbildung 2009** ist also von allen Kursteilnehmern zu absolvieren, deren Lehrgang in den Jahren **2007 oder 2008** abgeschlossen wurde.

2. Das **Teilnahmezertifikat** über die Pflichtfortbildung erhalten alle Teilnehmer von uns am 1. Dezember 2009.

3. Weiteres Verfahren

- Wenn Sie bis zum 1. Dezember 2009 Ihre Zertifizierung vom DStV erhalten haben, legen Sie den Fortbildungsnachweis 2009 bis Ende März des Jahres 2010 dem Fachausschuss vor.
- Ist Ihr Zertifizierungsverfahren am 1. Dezember 2009 noch nicht abgeschlossen, so reichen Sie den Fortbildungsnachweis 2009 zur Ergänzung Ihres Antrags beim Fachausschuss ein.
- Stellen Sie den Zertifizierungsantrag erst nach dem 1. Dezember 2009 (den Zeitpunkt bestimmen Sie selbst), so fügen Sie die Fortbildungsnachweise 2009 (und ggf. für die Vorjahre) später Ihren Antragsunterlagen bei.

Dasselbe gilt sinngemäß für die Folgejahre.

Für Fragen steht Ihnen der Unterzeichner gern zur Verfügung.